

4. Umfasst der Begriff „unvorhersehbare Umstände“ im Sinne der Richtlinie 2014/24 nur Umstände, die nach der Auftragsvergabe entstanden sind (wie in der nationalen Vorschrift des § 2 Nr. 27 der Dopolnitelni razporedbi na Zakona za obshtestvenite porachki [Zusatzbestimmungen zum Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge] vorgesehen) und die auch bei einer nach vernünftigem Ermessen sorgfältigen Vorbereitung nicht hätten vorausgesagt werden können, nicht auf Handlungen oder Unterlassungen der Parteien zurückzuführen sind, aber die Ausführung unter den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen? Oder erfordert die Richtlinie nicht, dass diese Umstände nach der Auftragsvergabe entstanden sind?
5. Stellen gewöhnliche Wetterbedingungen, die keine „unvorhersehbaren Umstände“ im Sinne des [109.] Erwägungsgrunds der Richtlinie 2014/24 sind, sowie das vor der Auftragsvergabe verkündete gesetzliche Verbot von Bauarbeiten während eines bestimmten Zeitraums eine objektive Rechtfertigung für die nicht fristgemäße Auftragsausführung dar? Ist ein Teilnehmer in diesem Zusammenhang (unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und nach Treu und Glauben) verpflichtet, bei der Berechnung der angebotenen Frist die gewöhnlichen Risiken einzukalkulieren, die für die fristgemäße Auftragsausführung von Bedeutung sind?
6. Lässt Art. 72 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Abs. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2014/24 eine nationale Regelung oder eine Praxis der Auslegung und Anwendung dieser Regelung zu, wonach eine rechtswidrige Änderung eines öffentlichen Auftrags in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens vorliegen kann, in dem die Frist zur Auftragsausführung innerhalb bestimmter Grenzen eine Bedingung für die Teilnahme am Vergabeverfahren darstellt (und der Teilnehmer bei Nichteinhaltung dieser Grenzen ausgeschlossen wird); die Auftragsausführung aufgrund gewöhnlicher Wetterbedingungen und eines vor der Auftragsvergabe verkündeten gesetzlichen Verbots von Tätigkeiten nicht fristgemäß erfolgte, die vom Gegenstand und von der Frist des Auftrags umfasst sind und keine unvorhersehbaren Umstände darstellen; die Abnahme der Auftragsausführung ohne Beanstandungen bezüglich der Frist erfolgte und keine Vertragsstrafe wegen Verzugs geltend gemacht wurde, so dass im Ergebnis eine wesentliche Bedingung in den Auftragsunterlagen geändert wurde, die das Wettbewerbsumfeld bestimmt hat, und das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags zugunsten der Auftragnehmerin verschoben wurde?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABL. 2014, L 94, S. 65).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 6. Juli 2022 —  
Caixabank SA u. a./ADICAE u. a.**

**(Rechtssache C-450/22)**

(2022/C 408/42)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerinnen:* Caixabank, S. A., Caixa Ontinyent, S. A., Banco Santander, S. A. als Rechtsnachfolgerin der Banco Popular Español, S. A. und der Banco Pastor, S. A., Targobank, S. A., Credifimo, S. A. U., Caja Rural de Teruel, S. C. C., Caja Rural de Navarra, S. C. C., Cajasiete Caja Rural, S. C. C., Liberbank, S. A., Banco Castilla La Mancha, S. A., Bankia, S. A. als Rechtsnachfolgerin der Banco Mare Nostrum, S. A., Unicaja Banco, S. A., Caja Rural de Asturias, S. A., Caja de Arquitectos, S. C. C. (Arquia Bank, S. A.), Nueva Caja Rural de Aragón, S. A., Caja Rural de Granada SCC, S. A., Caja Rural del Sur SCC, Caja Rural de Jaén, Barcelona y Madrid SCC, Caja Rural de Albacete, Ciudad Real y Cuenca SCC (Globalcaja), Caja Laboral Popular SCC (Kutxa), Caja Rural Central SCC, Caja Rural de Extremadura SCC, Caja rural de Zamora SCC, Banco Sabadell, S. A., Banca March, S. A., Ibercaja, Banca Pueyo, S. A.

*Rechtsmittelgegner:* ADICAE, M.A.G.G., M.R.E.M., A.B.C., Óptica Claravisión, S. L., A. T. M., F. A. C., A. P. O., P. S. C., J. V. M. B. als Rechtsnachfolger von C. M. R.

**Vorlagefragen**

1. Ist es mit Art. 4 Abs. 1 (Bezugnahme auf alle den Vertragsabschluss begleitenden Umstände) und Art. 7 Abs. 3 (Bezugnahme auf ähnliche Klauseln) der Richtlinie 93/13/EWG<sup>(1)</sup> vereinbar, Klauseln, die von über hundert Finanzinstituten in Millionen von Bankverträgen verwendet wurden, mit dem Ziel der Transparenzkontrolle im Rahmen einer Verbandsklage abstrakt zu beurteilen, ohne die Qualität der zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Informationen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile der jeweiligen Klausel oder die übrigen im jeweiligen Einzelfall den Vertragsabschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen?
2. Ist es mit Art. 4 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 93/13/EWG vereinbar, eine abstrakte Transparenzkontrolle aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers vorzunehmen, wenn mehrere Vertragsangebote an verschiedene spezifische Verbrauchergruppen gerichtet sind oder wenn die verwendenden Unternehmen zahlreich sind, wirtschaftlich und geografisch sehr unterschiedliche Tätigkeitsbereiche aufweisen und die fraglichen Klauseln über einen sehr langen Zeitraum verwendet haben, in dem sich das öffentliche Bewusstsein darüber nach und nach entwickelt hat?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Spetsialisiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 13. Juli 2022 — Strafverfahren gegen VB**

**(Rechtssache C-468/22)**

(2022/C 408/43)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Spetsialisiran nakazatelen sad

**Angeklagter**

**VB**

**Vorlagefrage**

Ist mit Art. 9 der Richtlinie 2016/343<sup>(1)</sup> und dem Grundsatz der Effektivität eine nationale Vorschrift wie Art. 423 Abs. 3 NPK vereinbar, die eine Person, die einen Antrag auf eine neue Verhandlung stellt, weil sie abwesend war und keiner der Fälle des Art. 8 Abs. 2 [der Richtlinie] vorlag, verpflichtet, persönlich vor dem Gericht zu erscheinen, um diesen Antrag in der Sache prüfen zu lassen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 10. August 2022 von Roberto Aquino gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 1. Juni 2022 in der Rechtssache T-253/21, Aquino/Parlament**

**(Rechtssache C-534/22 P)**

(2022/C 408/44)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Roberto Aquino (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt S. Rodrigues)